

Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

§1	Name, Sitz.....	2
§2	Zweck, Aufgaben	2
§3	Mitgliedschaft	2
§4	Mitgliederbeiträge, Meldegelder.....	2
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereine	2
§6	Organe	3
§7	Vollversammlung.....	3
§8	Außerordentliche Vollversammlung.....	4
§9	AG Ausschuss.....	4
§10	Geschäftsführung.....	4
§11	Rechtsausschuss	5
§12	Finanzprüfer	5
§13	Geschäftsjahr	5
§14	Amtliche Mitteilungen	5
§15	Änderung des Statuts, Auflösung	5

Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

§1 Name, Sitz

- 1) Die Basketballverbände Hessen e.V., Rheinland-Pfalz e.V. und Saar e.V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
- 2) Diese trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Regionalliga Südwest Nord“ (AG RLSWN).
- 3) Sitz der AG RLSWN ist der Wohnort des jeweiligen Geschäftsführers.

§2 Zweck, Aufgaben

- 1) Zweck der AG RLSWN ist die Durchführung der Regionalliga-Spielrunden der 2. Regionalliga Südwest Nord der Herren (RLSWN-H) und der Regionalliga Südwest Nord der Damen (RLSWN-D) sowie die Durchführung der Regionalligameisterschaften in den Altersklassen der Jugend und der Senioren, in denen der Deutsche Basketball Bund (DBB) Deutsche Meisterschaften bzw. ein Pokalentscheid durchführt.
- 2) Die AG RLSWN nimmt alle seitens des DBB auf die Regionalligen übertragenen Rechte und Pflichten wahr.
- 3) Die AG RLSWN regelt ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die in §1 genannten Landesverbände (LV) des DBB sind Mitglieder der AG RLSWN.
- 2) Eventuelle finanzielle Verpflichtungen der AG RLSWN werden von den beteiligten Verbänden im Verhältnis ihrer in der aktuellen Saison in der RLSWN spielenden Mannschaften getragen.
- 3) Eine Neuzusammensetzung der Mitglieder kann nur durch Neugliederung der Regionalligen durch den DBB oder durch Neugliederung der LV des DBB erfolgen.

§4 Mitgliederbeiträge, Meldegelder

- 1) Die AG RLSWN erhebt jährlich von jeder Regionalligamannschaft ein Meldegeld.
- 2) Die Höhe des Meldegeldes wird von der Vollversammlung festgesetzt.
- 3) Eventuelle finanzielle Verpflichtungen der AG werden von den beteiligten Verbänden im Verhältnis ihrer in der RLSWN spielenden Mannschaften getragen.
- 4) Ein Überschuss in der Kasse soll zu zwei Dritteln an die beteiligten Verbände im Verhältnis ihrer in der RLSWN vertretenen Mannschaften ausgeschüttet, ein Drittel wird in der nächsten Saison vorgetragen. Stichtag für die Zuordnung der Mannschaften ist jeweils der zurückliegende 31. Mai.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereine

- 1) Die Mitglieder und die Regionalligavereine haben Sitz und Stimme auf der Vollversammlung der AG RLSWN. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen der RLSWN nach Maßgabe der Ausschreibung teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder, die Regionalligavereine sind verpflichtet, den Vertrag der AG RLSWN, Beschlüsse der AG RLSWN und ihrer Organe zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der AG RLSWN nachzukommen.
- 3) Bleibt ein Regionalligaverein mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten trotz Mahnung im Rückstand, so kann er bis zur Erledigung durch den Spielleiter vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

- 4) Als Strafen sind zulässig
 - a) Verwarnung
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafen bis 1.000,--€
 - c) Spielverlust nach der DBB-Spielordnung für Mannschaften der Mitglieder
 - d) Aberkennung von Wertungspunkten
 - e) Zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung
 - f) Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug
 - g) Maßregeln und Auflagen
 - h) Veranstaltungs- und Platzsperre
 - i) Ausschluss

§6 Organe

Organe der AG RLSWN sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der AG Ausschuss
- c) die Geschäftsführung
- d) der Rechtsausschuss
- e) der Finanzprüfer

§7 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und der RLSWN Vereine. Sie ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese ist grundsätzlich im ersten Monat des Geschäftsjahres abzuhalten.
- 2) Die Vollversammlung wird durch den Spielleiter oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung in der Reihenfolge des §10 des Statuts durch Rundschreiben an die Mitglieder und RLSWN Vereine einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung. Eine so einberufene Vollversammlung ist immer beschlußfähig.
- 3) Die Vollversammlung wird durch den Spielleiter, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung geleitet. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Wahl der Finanzprüfer
 - e) Wahl des Rechtsausschusses
 - f) Behandlung von Anträgen
- 5) Stimmrecht auf der Vollversammlung haben
 - a) die LV mit einer Grundstimme und je eine weitere Stimme für jede aus ihrem Bereich kommende RLSWN Mannschaft
 - b) die RLSWN Vereine mit je einer Stimme pro Mannschaft
 - c) Die Stimmen eines LV bzw. eines Vereins können nicht gesplittet, jedoch können LV und Vereine unterschiedlich abstimmen
 - d) Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Verbands- bzw. Vereinsvertretern ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
 - e) Ein amtierendes Mitglied der Geschäftsführung kann nicht zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden.

Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

- 6) Anträge zur Vollversammlung können von Mitgliedern der Geschäftsführung, von den LV und den RLSWN Vereinen eingebracht werden. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung bei der Geschäftsführung vorliegen.
- 7) Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Gültig abgegebene Stimmen sind lediglich die „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

§8 Außerordentliche Vollversammlung

- 8) Eine außerordentliche Vollversammlung kann von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn es das Interesse der RLSWN erfordert. Sie muß einberufen werden, wenn zwei LV einen Antrag stellen, der schriftlich zu begründen ist.
- 9) Auf die außerordentliche Vollversammlung findet die Bestimmungen über die ordentliche Vollversammlung entsprechende Anwendung. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

§9 AG Ausschuss

- 1) Die Sportwarte der drei Landesverbände bilden den AG-Ausschuss.
- 2) Der AG Ausschuss entscheidet über die Besetzung der Geschäftsführung, die Honorarrichtlinien, Bestimmungen der Ausschreibung mit Rahmenterminplan und den Strafenkatalog, Der Strafenkatalog und die Höhe der Schiedsrichtergebühren sind der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Jeder LV hat in dem AG Ausschuss eine Grundstimme und je eine weitere Stimme für jede aus ihrem Bereich kommende RLSWN Mannschaft.
- 4) Der AG Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei LV vertreten sind, eine Übertragung von LV Stimmrechten auf einen anderen LV ist nicht möglich.

§10 Geschäftsführung

- 1) Der Geschäftsführung gehören an:
 - a) der Spielleiter, der den Spielbetrieb regelt und die Schiedsrichtergebühren – in Abstimmung mit dem Geschäftsführer - überweist.
 - b) der Geschäftsführer, der die Finanzen verwaltet.
 - c) der Schiedsrichterwart, der die Schiedsrichter und Coaches einteilt und die Einsätze überwacht und die entsprechenden Fortbildungen organisiert.
- 2) Die Geschäftsführung wird vom AG Ausschuss berufen oder abberufen. Der AG Ausschuss beschließt über die Vergütung Geschäftsführung und evtl. weiterer Honorarmitarbeiter
- 3) Die Vereinigung von mehreren Ämtern der Geschäftsführung in einer Person ist nicht gestattet.
- 4) Die Geschäftsführung wird von den Landesverbänden berechtigt, die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu führen.
Eine weitere rechtsverbindliche Vertretung für die Arbeitsgemeinschaft im Sinne des §26 BGB ist nur durch die geschäftsführenden und gewählten Präsidien der Landesverbände gemeinsam möglich.

Statut der Regionalliga Südwest-Nord (RLSWN)

§11 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist ein unabhängiges, an Weisungen nicht gebundenes Organ der AG RLSWN. Er besteht aus dem Rechtswart der RLSWN als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Der Rechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vereinen und Organen der RLSWN. Der Rechtsausschuss wird nach Maßgabe der Rechtsordnung des DBB tätig.

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Rechtsausschusses werden von der Vollversammlung in geraden Jahren auf 2 Jahre gewählt.

§12 Finanzprüfer

Die Finanzprüfung erfolgt durch einen Prüfer oder einen Vertreter, der nur im Falle der Verhinderung des Prüfers tätig wird. Seine Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Der Finanzprüfer nimmt nach Schluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse vor und berichtet darüber der Vollversammlung. Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied der Geschäftsführung der AG RLSWN sein. Der Finanzprüfer hat das Recht zu Zwischenprüfungen.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni eines Jahres und endet am 31. Mai.

§14 Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen werden von den Mitgliedern und der Geschäftsführung per E-Mail versendet.

§15 Änderung des Statuts, Auflösung

- 1) Eine Änderung des Statuts oder die Auflösung der RLSWN kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Ein Mitglied allein kann weder das Statut ändern noch die Auflösung herbeiführen. Die RLSWN Vereine haben insoweit kein Stimmrecht.
- 2) Im Falle der Auflösung ist ein Finanzausgleich entsprechend §4 durchzuführen.

Frankfurt, 01.06.2020

Basketballverband
Hessen e.V.

Basketballverband
Rheinland-Pfalz e.V.

Basketballverband
Saar e.V.

Michael Rüspeler
Präsident

Reinolf Dibus
Präsident

Dirk Kaufmann
Präsident

Karin Arndt
Vizepräsidentin Sport

Johann Ammon
Vizepräsident Sport

Andreas Thielen
Vizepräsident Sport